

Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit und Unterhaltung von Kinderspiel- flächen in Netphen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218, ber. S. 982/SGV. NW. 232) hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung am 19.08.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes im Gemeindegebiet Netphen geschaffen werden.
- (2) Spielflächen sind dann anzulegen, wenn das zu errichtende Gebäude mehr als 2 Wohnungen hat.
- (3) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm. Bei der Berechnung sind Wege und Pflanzungen nicht mit einzubeziehen.

§ 3

Lage

- (1) Die Spielflächen sind auf dem Vorhabengrundstück so anzulegen, daß durch ihre Lage keine Gefahren für Kleinkinder ausgehen. Sie sollen besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sein. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen sollen nicht in unmittelbarer Nähe von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere von Verkehrsflächen, Stellplatzanlagen, Verkehrs-, betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässern, Stellplätzen für Abfallbehältern, angelegt werden. Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Errichtung der Spielflächen nur in der Nähe solcher Anlagen möglich ist, sind die Spielplätze gegen solche Anlagen so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Um eine anderweitige Nutzung, insbesondere das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen zu vermeiden, müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als abgegrenzte Sandspielfläche ohne Spielgeräte herzurichten (Sandkasten).
- (2) Spielflächen sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für mindestens drei Erwachsene auszustatten. Bei Spielflächen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 5 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Auf Spielflächen, für die eine Mindestgröße von wenigstens 50 qm vorgeschrieben ist, ist mindestens ein für Kinder geeignetes Gerät, für Spielflächen von wenigstens 60 qm sind mindestens zwei Geräte aufzustellen. Turn- und Klettergeräte dürfen nur über einer Sand- oder Rasenfläche errichtet werden. Sämtliche Spielgeräte sind so aufzustellen und so zu gestalten, daß sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielflächen von mehr als 100 qm sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und

dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielflächen und ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. vollständig auszuwechseln.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ersatzlösungen

- (1) Die Bereitstellung auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m, gemessen von der Außenwand des Wohnbauvorhabens bis zur Mitte der Spielfläche,
 - a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
 - b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 der Landesbauordnung oder
 - c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.
- (2) Bei Aufgabe eines öffentlichen Spielplatzes durch die Gemeinde lebt die Verpflichtung des Bauherrn zur eigenen Gestellung der Spielfläche wieder auf.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,

2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herichtet,
3. ihren Zugang oder ihre Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Landesbauordnung.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder der Gemeinde Netphen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit und Unterhaltung von Kinderspielflächen in Netphen wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Netphen öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 20.08.1999

(Bartsch)
Bürgermeister